

RS Vwgh 2007/3/1 2006/15/0178

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.2007

Index

61/01 Familienlastenausgleich

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

StudBerG §2 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer mag zur Erreichung der in § 2 Abs 1 Z 4 Studienberechtigungsgesetz für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung vorgeschriebenen Vorbildung dienen, unterscheidet sich aber vor allem in quantitativer Hinsicht nicht vom Besuch von Lehrveranstaltungen oder Kursen aus privatem Interesse und ist daher noch nicht als Ausbildung zu erkennen, in deren Rahmen sich noch nicht berufstätige Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen aneignen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150178.X03

Im RIS seit

29.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at